

EVANGELISCHE VERANTWORTUNG

POLITISCHE BRIEFE DES EVANGELISCHEN ARBEITSKREISES DER CHRISTLICH-DEMOKRATISCHEN/CHRISTLICH-SOZIALEN UNION

Begründet von D. Dr. Hermann EHLERS und Dr. Robert TILLMÄNNIS

Herausgegeben von Dr. Gerhard SCHRÖDER, Bundesminister des Innern
und Oberkirchenrat Adolf CILLIEN, Stellv. Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

In Verbindung mit Ernst BÄCH · Pfarrer Alfons KREUSSEL · Kultusminister Edo OSTERLOH
Bürgermeister Hermann SCHNEIDER, MDL · Oberkirchenrätin Dr. Elisabeth SCHWARZHÄUPT, MdB
Staatssekretär Dr. Walter STRAUSS

5. Jahrgang, Nummer 2

Postverlagsort Bonn

Bonn, im Februar 1957

INHALT

DIE POLITIK DER WIEDERVEREINIGUNG von Wilhelm Grewe	S. 1
DIE HÄRESIE DER MACHTVERDÄMMUNG von Julius Bender	S. 3
KRIEGSDIENSTVERWEIGERUNG UND DAS GEBOT DER NÄCHSTENLIEBE	S. 5
SOZIALE ORDNUNG — EINE AUFGABE DER WIRTSCHAFTSPOLITIK? von Siegfried Balke	S. 7

DIE POLITIK DER WIEDERVEREINIGUNG

von Ministerialdirektor Professor Dr. Wilhelm Grewe

I.

Im Unterschied zu den beiden vorausgegangenen Jahren 1954 und 1955 hat das Jahr 1956 keine der deutschen Frage gewidmete Vierer-Konferenz gebracht. Müssen wir daraus die Schlußfolgerung ziehen, daß die Wiedervereinigungsfrage in diesem Jahre in einen Zustand der Erstarrung geraten ist, daß jedenfalls keine Fortschritte auf dem Wege zu ihrer Lösung erzielt worden sind? Ich glaube nicht. Bei genauer Betrachtung zeigt sich, daß die Entwicklung keineswegs zum Stillstand gelangt ist und auch einige Fortschritte zu verzeichnen sind. Enttäuscht können nur diejenigen sein, denen die Fähigkeit mangelt, an die Wiedervereinigungsfrage mit zäher Geduld heranzugehen. Es mag schmerzlich sein, aber es bleibt nun einmal die bittere Wahrheit, daß wir mit ungeduldiger Betriebsamkeit, mit leidenschaftlichen Protesten und Anklagen und mit dem Ruf nach Initiative um jeden Preis wenig erreichen, wenn nicht sogar Schaden anrichten.

Ich glaube, daß wir das im Jahre 1956 Geschehene nur dann richtig würdigen können, wenn wir es in den Gesamtzusammenhang der deutschen Wiedervereinigungspolitik einordnen. Dann ergibt sich das Bild einer konsequent, Schritt um Schritt vorwärtsschreitenden Entwicklung:

1. Der erste Schritt mußte darin bestehen, der Bundesrepublik überhaupt außenpolitische Handlungsfreiheit zu verschaffen. Das war das Ziel der Bonner Verträge, die nach langen, mühsamen Verhandlungen 1952 unterzeichnet und 1955 in Kraft gesetzt wurden.
2. Mit diesem ersten Schritt war unmittelbar ein zweiter verbunden: Die drei westlichen Vertragspartner verpflichteten sich in den genannten Verträgen, mit der Bundesrepublik eine gemeinsame Politik der Wiedervereinigung

zu treiben. Diese Verpflichtung ist, wie etwa der Ablauf der beiden Genfer Konferenzen gezeigt hat, keine leere Deklamation geblieben, sondern hat zu einer ganz konkreten Gemeinsamkeit des Handelns geführt.

3. Damit war die Grundlage geschaffen, von der aus die deutsche Frage wieder vor das Forum der vier für ihre Entstehung verantwortlichen Mächte gebracht werden konnte. Das ist auf der Berliner Konferenz 1954 und auf den beiden Genfer Konferenzen 1955 geschehen, denen freilich kein Erfolg beschieden war.
4. Der nächste Schritt zielte darauf ab, über den Kreis der drei westlichen Hauptmächte hinaus die Gesamtheit der Mitgliedstaaten des nordatlantischen Bündnisses für die Politik der Wiedervereinigung Deutschlands zu gewinnen. Das ist auf den Londoner und Pariser Konferenzen im Herbst 1954 gelungen, auf denen alle Mitgliedstaaten der NATO erklärten: daß die Wiederherstellung eines völlig freien, wiedervereinigten Deutschlands mit friedlichen Mitteln ein grundlegendes Ziel ihrer Politik sei; daß nur die Bundesregierung legitimiert sei, in internationalen Angelegenheiten für das gesamte deutsche Volk zu sprechen; daß die Grenzen Gesamtd Deutschlands nur in einem frei verhandelten Friedensvertrag geregelt werden könnten; daß die Sicherheit und Wohlfahrt Berlins in der gegenwärtigen Situation ein wesentliches Element des Friedens für die gesamte freie Welt bedeute und daß sie daher jeden Angriff auf Berlin als einen Angriff auf sich selbst betrachten würden. Auch diese vertragliche Verpflichtung hat in der Folgezeit ihre Früchte getragen.
5. Nachdem auf diese Weise im Westen eine feste Ausgangsbasis geschaffen war, konnte man dangehen, die institutionellen Voraussetzungen für ein direktes Gespräch mit Moskau herbeizuführen. Das geschah im September 1955 durch den Besuch des Bundeskanzlers in Moskau und die Vereinbarung über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen. Der Wortlaut dieser Vereinbarung betont ausdrücklich, daß die Aufnahme diplomatischer Beziehungen dem Ziele der Wiederherstellung der staatlichen und nationalen Einheit Deutschlands dienen solle.
6. Auf dieser institutionellen Grundlage konnte das sachliche Gespräch eröffnet werden. Das hat die Bundesregierung mit ihrem umfangreichen Memorandum vom September letzten Jahres (s. „Evangelische Verantwortung“ Nr. 8/9 vom Aug./Sept. 1956, S. 11 ff. — Die Red.) getan. Die Sowjetregierung hat im November geantwortet. Von einer Annäherung der Standpunkte kann bisher kaum die Rede sein; aber das direkte Gespräch ist eingeleitet, und es wird fortgesetzt werden. Mit einer baldigen deutschen Replik ist zu rechnen.
7. Die Wiedervereinigungsfrage geht aber nicht nur Bonn und Moskau, nicht nur Paris, London und Washington, auch nicht nur die Mitgliedstaaten der NATO an. Sie ist längst als eine internationale Frage von allgemeiner weltpolitischer Bedeutung erkannt und anerkannt. Aus diesem Grund hat sich z. B. auch der Europarat mehrfach mit ihr beschäftigt — und zwar im Sinne einer Unterstützung unserer Thesen.

Auch die zahlreichen Staaten der sogenannten nicht-gebundenen Welt, insbesondere die große und in ihrer Bedeutung ständig wachsende afro-asiatische Staatengruppe, haben in

wachsendem Maße ihr Interesse für die deutsche Frage bekundet. Es war eines der wichtigsten Entwicklungsmomente des Jahres 1956, daß es in Bonn zu einer ausführlichen Erörterung der Wiedervereinigungsfrage mit asiatischen Staatsmännern, wie Nehru und Soekarno, gekommen ist. Eine weitere Entwicklungsstufe der Wiedervereinigungspolitik ist damit erreicht: der Versuch, möglichst viele Staaten der nicht-gebundenen Welt für die Bedeutung der deutschen Frage zu interessieren und sie für eine positive Lösung zu gewinnen.

8. Diese Stufe ist um so bedeutsamer, als die Staaten der nicht-gebundenen Welt im Rahmen der Vereinten Nationen ein entscheidendes Stimmgewicht in die Waagschale zu werfen haben. Ihr positives Interesse ist daher eine Voraussetzung für die Befassung der Vollversammlung der UN mit der deutschen Frage. Der Bundeskanzler hat vor kurzem mitgeteilt, daß entsprechende Schritte zu gegebenem Zeitpunkt unternommen werden.

Noch einmal kurz zusammengefaßt, bietet sich in der Tat das Bild einer sich konsequent entfaltenden Wiedervereinigungspolitik, bei der sich jeder Schritt auf dem vorhergehenden aufbaut:

Zuerst Erringung der außenpolitischen Handlungsfreiheit;

dann Verbindung mit den drei westlichen Hauptmächten zu einer gemeinsamen Wiedervereinigungspolitik;

daraufhin Konfrontierung der Sowjetunion mit ihrer Verantwortlichkeit für die deutsche Frage auf mehreren Viererkonferenzen;

dann Bindung aller NATO-Mitgliedstaaten an die Grundlinien der deutschen Wiedervereinigungspolitik; danach Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit Moskau;

nachdem sich die diplomatischen Beziehungen eingespielt hatten, Aufnahme des direkten Gesprächs mit Moskau durch das deutsche Memorandum vom September 1955;

zugleich intensive Bemühungen um die Staaten der nicht-gebundenen Welt für die deutsche Frage zu gewinnen;

auf dieser Grundlage Pläne zur Befassung der Vereinten Nationen mit der deutschen Frage.

Wenn man diese Stufenfolge auf ihren zeitlichen Ablauf prüft, so ergibt sich, daß die fünf ersten Stufen in die Jahre bis 1955 einschließlich fallen, daß zwei weitere im Jahre 1956 in Angriff genommen wurden und daß die letzte vielleicht schon in diesem Jahre verwirklicht werden kann.

II.

Diese Betrachtungen bedürfen jedoch einer Ergänzung. Sie haben sich nämlich vorwiegend mit der formalen, verfahrensmäßigen Seite des Weges zur Wiedervereinigung und mit dem politischen Engagement der verschiedenen Staaten ihr gegenüber befaßt. Natürlich ist es unerlässlich, die Frage zugleich im Blick auf ihren politischen Inhalt zu untersuchen. Das ist allerdings ein weites Thema, und ich muß mich daher auf einige der wichtigsten Gesichtspunkte beschränken. Dabei ergibt sich folgendes Bild:

1. Die Wiedervereinigungspolitik der Bundesrepublik hatte von Anfang an die Abhaltung gesamtdeutscher freier Wahlen zum Ziel; hierfür hat der Bundestag im Zusammenwirken von Regierungskoalition und Opposition schon 1951/52 ein Wahlgesetz vorbereitet.
2. Auf der Berliner Konferenz 1954 stellten die drei Westmächte die Forderung nach freien gesamt-

deutschen Wahlen in den Mittelpunkt der Verhandlungen (Eden-Plan). In der Frage des militärischen und völkerrechtlichen Status des künftigen wiedervereinigten Deutschlands fügten sie die These hinzu, daß dieses Deutschland völlige Handlungsfreiheit besitzen und frei darüber entscheiden müsse, ob es Bündnisbindungen mit dem Westen oder mit dem Osten eingehen oder ob es bündnis-neutral bleiben wolle.

3. Auf der ersten Genfer Konferenz einigten sich die Westmächte mit der Sowjetunion auf den Grundsatz, daß die deutsche Frage im Zusammenhang mit der Frage der europäischen Sicherheit stehe und daß beide Fragen nur zusammen gelöst werden könnten.
4. Auf der zweiten Genfer Konferenz konkretisierten die Westmächte diesen Grundsatz, indem sie der Sowjetunion bestimmte Sicherheitsgarantien für den Fall der deutschen Wiedervereinigung anboten. An dem Grundsatz der Entscheidungsfreiheit Gesamtdeutschlands hielten sie fest ergänzten ihn aber dadurch, daß sie ihre Sicherheitsangebote je nach der Entscheidung, die Gesamtdeutschland treffen würde, differenzierten.
5. Die auf den beiden Genfer Konferenzen hergestellte Verbindung zwischen den Fragen der Wiedervereinigung und der europäischen Sicherheit erstreckte sich noch nicht auf das Gebiet der Abrüstung. Es ist ein wesentliches Ergebnis der deutschen Politik im Jahre 1956, daß es gelang, das verhandlungspolitische Junktim zwischen Wiedervereinigung und Sicherheit auch auf die Abrüstungsfrage auszudehnen. Dieses Ergebnis wurde im Frühjahr 1956 während der Verhandlungen des Abrüstungs-Unterausschusses der Vereinten Nationen erzielt.

Auch auf dem Gebiete des politischen Inhalts künftiger Verhandlungen hat das Jahr 1956 daher ein für die deutsche Politik bedeutsames Ergebnis gehabt. Die Frage, ob

das Feld der Verhandlungsgegenstände damit schon erschöpfend umschrieben oder ob es unvermeidlich ist, noch weitere Themen einzubeziehen, bleibt offen. Das gilt insbesondere für die von manchen westlichen Kreisen angeregte Einbeziehung der Frage der endgültigen deutschen Ostgrenzen oder für die von den Sowjets geforderte Einbeziehung der Frage der sogenannten „sozialen Errungenschaften“ der Zone.

III.

Manche werden aus dieser Bilanz vielleicht den Eindruck gewinnen, daß es sich um eine Bilanz von Schein-Gewinnen und fiktiven Erfolgen handle. Was nützt die Unterstützung unserer Bündnispartner, die Sympathie asiatischer Staaten, was nützen Resolutionen der Vereinten Nationen, Vierer-Konferenzen, zweiseitige Notenwechsel was nützen Sicherheitsangebote und ein verhandlungspolitisches Junktim mit der Abrüstungsfrage, wenn das Endergebnis immer gleichermaßen negativ bleibt? So wird gefragt werden, und diese Fragestellung wird ihre Wirkung auf viele Deutsche nicht verfehlen. Aber sie entspringt doch einem bedauernswerten politischen Unverständnis. Wer in einer politischen Frage dieser Größenordnung zu einem Erfolg gelangen will, ohne auf das Mittel der Gewaltanwendung zurückzugreifen, dem bleibt nur die Methode dieses zähen diplomatischen Vordringens Schritt um Schritt. Und es ist keineswegs illusionär, auf einen Enderfolg solcher Bemühungen zu vertrauen. Die jüngste Entwicklung in Ost-Europa hat es wahrscheinlich gemacht, daß die Aufrechterhaltung des sowjetischen Satellitensystems mit bloßer Waffengewalt auf die Dauer nicht möglich sein wird. Der Fortgang dieser Entwicklung wird auf die Verhandlungsbereitschaft der Sowjets nicht ohne Einfluß bleiben. Und dann wird auch der Augenblick kommen, in dem die bisher Schritt um Schritt erkämpften diplomatischen Positionen ihre Auswirkung haben.

(Die vorstehenden Ausführungen wurden am 14. Januar d. J. im Südwestfunk gesendet.)

DIE HÄRESIE DER MACHTVERDÄMMUNG

von Landesbischof D. Julius Bender

Es ist kein Geheimnis, daß die evangelische Kirche in der Frage der Wehrhaftmachung unseres Staates nicht nur verschieden geurteilt, sondern auch den Eindruck erweckt hat, als fühle sie sich zur Beschützerin, wenn nicht gar zur Trägerin des Wehrdienstverweigerungsgedankens gerufen. Es ist aber ein anderes, ob sie sich vor echte Gewissensnot in Sachen des Wehrdienstes stellt oder ob sie durch Organisation des nicht organisierbaren Gewissens sich in eine Rolle begibt, die die Grundlage des Staates gefährdet. Eine rechte christliche Kirche, und die Kirche der Reformation zumal, wird nie von der Pflicht entbunden, „der Stadt Bestes zu suchen, darin sie wohnt“. Ihre Freiheit dem Staat gegenüber kann nie jene negative Freiheit sein, in der sie nicht nach den Aufgaben wie auch den Nöten des Staates fragt, in dessen Raum ihr Gott den Platz angewiesen hat. Das hat mit Staatsvergötzung nichts zu tun. Schließlich ist ja auch der Dienst des barmherzigen Samariters keine Menschendienerei.

Die sehr verschiedenen politischen Einsichten und Entscheidungen auf evangelischer Seite weisen — und das beschäftigt uns — auf verschiedene theologische Grundüberzeugungen, das heißt aber immer auch: auf ein verschiedenes Verständnis der Heiligen Schrift hin. Die Variationsbreite der politischen Haltungen innerhalb der evangelischen Kirche, vor allem in der Wehrfrage, wird von vielen als der spezifische Vorzug der

evangelischen Kirche angesehen, weil sie darin die Unmittelbarkeit des allein an Gottes Wort gebundenen Gewissens dokumentiert. Die Freiheit des an Gottes Wort gebundenen Gewissens darf nicht gewaltsam eingeeignet werden. Aber mit der Behauptung, daß eine bestimmte Entscheidung eine solche des Gewissens sei, ist es nicht getan. Es hat zu allen Zeiten irrende Gewissen gegeben, die sich für ihren Irrtum auf Gottes Wort berufen haben. Es ist ein Mißverständnis, aus der faktischen Verschiedenheit politischer Anschauungen auf eine Gleichberechtigung solcher verschiedenen Anschauungen zu schließen. Hier muß auf dem von den Gesetzen des demokratischen Staates abgesteckten Kampfplatz bis zur Entscheidung gerungen werden. Der Dienst, den der christliche Theologe in diesem Kampf tun muß und kann, besteht darin, die — oft verborgenen — Grundvoraussetzungen der politischen Anschauungen zu erhellen. Das soll im folgenden hinsichtlich der Frage der Macht geschehen; denn in dieser Frage gehen die Meinungen in unserem Volk wie in unserer evangelischen Kirche auseinander.

Es ist heute fast eine geistige und geistliche Mode, die „Politik der Stärke“ zu diskriminieren, als ob jede Macht und Machtanwendung verwerflich wären. Für diese Anschauung gibt es zunächst eine Reihe von außertheologischen Gründen. Voran der geschichtliche Grund: Unser Volk hat im „Dritten Reich“ böse Erfah-

rungen mit einer gewissen „Politik der Stärke“ gemacht (es war in Wirklichkeit eine Politik der Schwachsinnigkeit). Man möchte diese Erfahrungen nicht noch einmal machen und glaubt, neuen schweren Erfahrungen dadurch zu entgehen, daß man dem Machtgebrauch abschwört, und zwar mit der Begründung: jede Politik der Stärke müsse früher oder später zu kriegerischen Konflikten führen.

Ein anderer Grund für die Ächtung der Macht ist ein psychologischer: Man hat sich dem Machtstaat von ehemals so uneingeschränkt ergeben, daß nach der Katastrophe von 1945 eine seelische Erschöpfung eingetreten ist; man wirft sich einfach von einem Extrem ins andere. War man einst Anbeter der Macht, so ist man jetzt ein Verächter der Macht. Wann wird das Pendel wieder auf die andere Seite schwingen?

Die politischen Gründe für die — heutige — Absage an eine „Politik der Stärke“ können hier außer Betracht bleiben, zumal sie auf eine bestimmte innen- und außenpolitische Situation bezogen und deshalb variabel sind; Grundsatzentscheidungen stehen selten hinter diesen politischen Gründen.

Die evangelische Kirche kann sich auch nur am Rande mit den außertheologischen Gründen für die moderne Ächtung der Macht befassen. Ihr Interesse gilt den theologischen Begründungen für die Ablehnung der Gewalt. Man beruft sich auf die Bergpredigt, in der man die Magna Charta der Gewaltlosigkeit zu finden meint. Versteht man aber die Bergpredigt ganz einfach als eine Anweisung zum christlichen Leben auf Erden, dann führt uns das Neue Testament selbst in einen unlösbaren Zwiespalt; denn dem Gebot, dem Feind, der uns ins Gesicht schlägt, auch die andere Backe hinzuhalten, steht die ganze unreflektierte Haltung Christi und seiner Apostel zur Gewalt gegenüber.

Die Obrigkeit soll nach Röm. 13 das Schwert nicht umsonst tragen, sondern es brauchen, um die Bösen zu strafen. Jesus selbst hat bei dem letzten Zusammenstoß mit seiner irdischen Obrigkeit nicht grundsätzlich deren Machtgebrauch bestritten. Nicht, daß er geschlagen wurde, erregte ihn, sondern, daß er zu Unrecht geschlagen wurde. Daher lautet seine Frage an den Kriegsknecht nicht: Wie kommst du überhaupt dazu, mich zu schlagen? — sondern: „W a r u m schlägst du mich?“ Jesus hielt es für recht, daß ein angegriffener König von seinen Dienern verteidigt wird (Joh. 18, 36); und daß die

„Oberherren“ Gewalt brauchen, ist im Munde Jesu keine Kritik, sondern eine nüchterne Feststellung, die er bejaht. Jesus kennt keine Ächtung der Gewalt, wohl aber lehnt er die ungerechte Gewalt ab. Er unterscheidet eine geordnete und eine unordentliche Gewaltanwendung. Auf keinen Fall geht es in dieser Welt ohne Gewaltanwendung. Weil die Bosheit Gewalt gebraucht und Gottes Schöpfung dauernd bedroht, darum setzt Gott zur Erhaltung seiner Schöpfung seine Gewalt gegen die verderbliche Gewalt der Bosheit. Die Obrigkeit — in welcher geschichtlichen Form auch immer! — hat das Amt der Gewaltverwaltung „zum Schutz der Guten und zur Bestrafung der Bösen“. Ein Richter kann in Ausübung seines obrigkeitlichen Amtes nicht einfach Gnade vor Recht ergehen lassen. Wer die Bergpredigt zur Dienstanweisung für das staatliche Leben macht, muß auch auf Polizei, überhaupt auf die Durchsetzung eines Strafrechts verzichten. Damit aber überliefert er die menschliche Gemeinschaft auf Erden dem Chaos, und er vergißt, daß Gott selbst dieser gefallenen Welt gegenüber Gewalt übt. Es ist göttliche Gewaltanwendung, daß der Mensch zwar säen kann, aber ernten muß, was er gesät hat. „Wer Wind sät, muß Sturm ernten“, weil Gott von seiner Regel nicht abgeht.

Die Ächtung der Gewalt ist, wo sie grundsätzlich ausgesprochen wird, immer ein Anzeichen dafür, daß man die Realität der Sünde nicht mehr versteht und ernstnimmt — die Realität der eigenen Sünde, über die man kein Schwert kommen lassen möchte. Zugleich — und das hängt im tiefsten damit zusammen — ist die Ächtung der Gewalt ein Anzeichen dafür, daß Gottes Regierungsweise in diesem geschichtlichen Aeon mit seiner Regierungsweise in der Vollendung verwechselt wird. Wo die Sünde herrscht, gebraucht Gott Gewalt, um „unseren bösen Rat und Willen zu hindern und zu brechen“. Darum ist der Pazifismus ein „eigenwilliger Gottesdienst“. Er ist eine angenehme, aber gefährliche Häresie, die sich, wie alle Schwärmereien, zu Unrecht auf die christliche Offenbarung beruft.

Es wird heute in der Bundesrepublik gegen die Wiederbewaffnung noch ein religiöser Grund angeführt: „Gott hat uns 1945 die Waffen aus der Hand geschlagen, darum dürfen wir sie nicht wieder in die Hand nehmen.“ Diese Aussage tritt in der Form einer prophetischen Beschwörung auf: sie ist jedoch bei Licht besehen eine geschichtstheologische These, die, wie alle solche Thesen, die eigene politische Meinung mit Gottes Willen in eins setzt. Nach den geschichtstheologischen Thesen der „Deutschen Christen“, denen zufolge Hitler das von Gott erwähnte Rüstzeug zur Rettung des deutschen Volkes sein sollte, müßten wir endlich und endgültig auf jede Art von pseudoprophetischer Geschichtstheologie verzichten.

Es braucht nicht besonders ausgesprochen zu werden, daß die Gewalt mißbraucht werden kann und oft genug im Großen wie im Kleinen mißbraucht worden ist. Aber Mißbrauch hebt den rechten Gebrauch nicht auf! Die Proklamierung der Gewaltlosigkeit als Prinzip des staatlichen Lebens ist nicht nur nicht besonders christlich, sondern widerspricht der christlichen Wahrheit. Es ist die Pflicht eines rechten Staates, für den Schutz des Volkes nach innen und außen Sorge zu tragen. Wie das zur Stunde zu geschehen hat, ist Sache der für den Schutz des Staates verantwortlichen Instanzen. Nur sollen diese Instanzen wissen, daß die Obrigkeit nach Gottes Willen das Schwert nicht umsonst trägt, sondern mit aller ihr zur Verfügung stehenden Gewalt die Guten zu schützen und den Bösen zu wehren hat. Das ist eine „Politik der Vernunft“, auch im Sinne des Neuen Testaments.

(mit frdl. Genehmigung entnommen aus „Christ und Welt“, Nr. 2, 1957)

AN ALLE UNSERE LESER,

die ihren Unkostenbeitrag in Höhe von DM 5,— für den Bezug der „Evangelischen Verantwortung“ im laufenden Jahre bisher noch nicht überwiesen haben, ergeht hiermit die herzliche Bitte, dies nach Möglichkeit bald nachzuholen (eine Zahlkarte ist beigelegt). Auch für höhere Unkostenbeiträge, die einer weiteren Verbreitung unseres Blattes zugute kommen, sind wir dankbar. Alle Überweisungen sind mit dem Vermerk „betr. Ev. Verantwortung“ zu richten an:

Deutsches Monatsblatt GmbH, Siegen/Westf.
Postscheckkonto: Köln 171 07
Bankkonto: Rhein-Ruhr Bank, Siegen 4008

Herausgeber und Verlag

KRIEGSDIENSTVERWEIGERUNG UND DAS GEBOT DER NÄCHSTENLIEBE

Der durch Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes geschaffene Rechtsschutz für Menschen, die aus Gewissensnot meinen, den Kriegsdienst mit der Waffe ablehnen zu müssen, wurde aus dem Willen zur Wahrung der menschlichen Würde geschaffen. Inzwischen hat sich dieses Rechtsschutz eine Propaganda bemächtigt, der es, zum Teil jedenfalls, nicht mehr um Menschenwürde und Gewissen, sondern nur um Politik geht. Mit den verschiedensten Methoden bemüht sie sich, aus dem ursprünglichen Schutz für Ausnahmefälle die Organisation einer Massenbewegung zu machen und die Kriegsdienstverweigerung in einem Maße zu fördern, daß die Möglichkeit einer wirksamen militärischen Verteidigung der Bundesrepublik in Frage gestellt werden könnte. Die gleiche Wirkung muß aber auch die Behandlung der Kriegsdienstfrage durch die Kreise haben, denen es wirklich nur um das christliche Gewissen geht und die meinen, bei der Verteidigung der Kriegsdienstverweigerung die allein richtige Folgerung aus dem Evangelium zu ziehen. Auch hier kann man nur von einer höchst intensiven „Propaganda“ sprechen. Auch wenn nach den bisherigen Erfahrungen die gesamte propagandistische Aktivität in dieser Frage keinen nennenswerten Erfolg hat, wird durch sie doch das eigentliche Anliegen, das zur Schaffung der Rechtssicherung im Grundgesetz führte, in seiner Substanz und seiner Größenordnung verändert, und wir sind gezwungen, das gestellte Problem neu zu durchdenken.

Von katholischer Seite ist in der Weihnachtsbotschaft des Papstes zur Frage der Kriegsdienstverweigerung ein eindeutiges Wort gesagt worden, das, auch wenn es nicht ex cathedra gesprochen wurde, doch eine Klärung für den katholischen Christen darstellen dürfte:

„Es ist offensichtlich, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen sich in einer Nation der Fall ergeben kann, daß, nachdem jeder Versuch, den Krieg zu beschwören, ohne Erfolg geblieben ist, eben der Krieg, um sich wirksam und mit Hoffnung auf einen günstigen Ausgang gegen ungerechte Angriffe zu verteidigen, nicht als unerlaubt betrachtet werden kann. Wenn also eine Volksvertretung und eine Regierung, mit freiem Wahrecht erkoren, in äußerster Not und mit rechtmäßigen Mitteln äußerer und innerer Politik Verteidigungsmaßnahmen treffen und die nach ihrem Urteil notwendigen Verfügungen ausführen, so verhalten sie sich gleichfalls nicht unsittlich; und folglich kann sich ein katholischer Bürger nicht auf das eigene Gewissen berufen, um sich zu weigern, die Dienste zu leisten und die Pflichten zu erfüllen, die gesetzlich festgelegt sind.“

Im evangelischen Raum ist vor kurzem der Satz ausgesprochen worden: es sei jetzt offenbar, „daß wir heute zwei Kirchen innerhalb der EKD haben, die eine, die das Wort Jesu als Befehl zum Wehrdienst hört, und die andere, die es als Weisung zur Wehrdienstverweigerung vernimmt“ (H. Treblich, „Stimme der Gemeinde“, Heft 21, 1956). Dieser Satz kann nur als ein Alarmzeichen erster Ordnung angesehen werden, auch wenn wir meinen, daß er in dieser Form nicht stimmt. In seiner ersten Hälfte ist er böswillig; die Formulierung von dem Teil der Kirche, der das Wort Jesu als „Befehl zum Wehrdienst“ höre, soll doch diejenigen evangelischen Christen, die im Evangelium keine Begründung für eine Kriegsdienstverweigerung finden können, mit dem Odium der „Kriegstheologie“ belasten. In der zweiten Hälfte werden zwei Gruppen über einen Kamm geschoren, die ganz verschiedener Art sind: diejenigen, die zwar grundsätzlich das Recht des Staates, das Schwert zu führen, anerkennen, aber meinen, daß aus der gegebenen Situation heraus ein Wehrdienst abzulehnen sei, und diejenigen, die für den Christen unter allen Umständen den Waffendienst ablehnen und den Standpunkt vertreten: „Als Soldat hat der Christ nicht mehr die Möglichkeit, die frohe Botschaft zu verkündigen; seine Existenz unter den Waffen ist das hoffnungslose Zeugnis dafür, daß der Heiland nicht kommen wird“ (Jean Lasserre, „Stimme der Gemeinde“, Heft 21, 1956). Trotz seiner Schiefheiten aber läßt der oben zitierte Satz in krasser Form den Riß erkennen, der zur Zeit durch die EKD geht.

In dem „Ratschlag des Rates der EKD zur gesetzlichen Regelung des Schutzes der Kriegsdienstverweigerer“ vom Dezember 1955 heißt es:

„Die erschreckende Ausweitung des modernen Krieges und die geschärfte Verantwortung gegenüber Waffengewalt und Krieg legen jedem Christen die Frage in das Gewissen, ob der Krieg als ein letztes Mittel der Verteidigung und die Teilnahme am Krieg oder die Vorbereitung dafür erlaubt sein kann.“

Dabei wird das Recht des Christen, sich für oder gegen die Teilnahme an der militärischen Verteidigung zu entscheiden,

anerkannt und der Staat aufgefordert, bei der Handhabung von Art. 4 Abs. 3 GG möglichst weitherzig zu verfahren. Ein Rat, wie der Christ sich in einem Gewissenskonflikt entscheiden solle, wird nicht erteilt.

Diese Stellungnahme ist durch Professor D. Dr. Walter Kühneth, Erlangen, scharf kritisiert worden mit der Begründung:

„Die Forderung der Gewissensbefragung bedeutet eine ethische Überforderung des einzelnen Christen, dem normalerweise die nötige Einsicht und darum die Voraussetzung für eine sachgemäße Beurteilung der konkreten Situation fehlen. Die Möglichkeit, sich fortgesetzt auf sein Gewissen zu berufen, ist aber staatlich untragbar, da hierdurch ein Moment der Unsicherheit, ja sogar der Bedrohung staatlicher Maßnahmen eingeführt wird... Der konsequente und universale Nachvollzug der genannten Gewissensnöte durch alle bewußten Christen müßte subjektive Willkür in einem vitalen Sektor des politischen Raumes ergeben und die Gefahr chaotischer Zustände heraufbeschwören... Zwar bedeutet auch für den Christen wie für jeden anderen Staatsbürger eine auf Vernunft, Einsicht, Sachkenntnis und politischem Ermessen beruhende Alternativentscheidung in bezug auf die Frage, ob, wann, wie eine Wiederaufrüstung des Westens zu verwirklichen ist, eine Selbstverständlichkeit...“

Diese Stellungnahme darf aber in gar keiner Weise mit der christlichen Grundsatzfrage verwechselt werden, ob der Staat von sich aus Vollmacht, Recht und Pflicht besitzt, die notwendigen Maßnahmen zur Verteidigung seiner Existenz zu treffen und deshalb u. U. auch zur allgemeinen Wehrpflicht aufzurufen. In dieser Frage gibt es keine doppelte Möglichkeit einer christlichen Gewissensentscheidung, sondern nur eine eindeutige Anerkennung des obrigkeitlichen Staates gemäß Römer 13...“

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Regelfall, nach dem es eine christliche Pflicht gehorsamen Wehrdienstes gibt ohne Gewissensbedenken, und dem Ausnahmefall, in dem aus Gewissensgründen, die zwar nicht christlich zu rechtfertigen, aber menschlich zu würdigen und zu berücksichtigen sind, der Waffendienst verweigert wird. Daß der Ratschlag (des Rates der EKD) den Rahmen der zu schützenden, aus echter Gewissensnot handelnden Kriegsdienstverweigerer möglichst weit gespannt wissen und sie gegen jede Form von Diskriminierung geschützt sehen will, ist um der Menschenwürde willen berechtigt, darf aber nicht, wie es tatsächlich der Fall ist, zu einer Gewichtsverlagerung zugunsten der Verweigerer führen.“

Kühneth meint: Nach dem „Ratschlag“ sei nicht die klare biblische Offenbarungswahrheit die inhaltliche Norm des christlichen Gewissens, sondern werde das Gewissen dirigiert durch die furchtbaren Eindrücke der jüngsten Vergangenheit, durch die nicht minder schweren Erfahrungen der Gegenwart und durch die Sorgen um eine dunkle Zukunft. Wenn aber die Kirche das Gewissen an einem zeitgeschichtlichen Phänomen orientiere, anstatt an Gottes Wort, mache sie es abhängig von einer artfremden Instanz, nämlich von einer Zeitdeutung (W. Kühneth: „Berufung auf das Gewissen? — Eine theologische Besinnung über den Ratschlag der EKD zur Kriegsdienstverweigerung“; Evang.-luth. Kirchenzeitung, Nr. 11, Juni 1956).

Indem wir der von Kühneth vertretenen Auffassung zustimmen, erscheint es uns notwendig, den evangelischen Christen noch ein Wort zu sagen, die dieser Auffassung nicht beipflichten können und vor allem meinen, trotz der Entscheidung der berufenen parlamentarischen Organe der Bundesrepublik Krieg und Kriegsvorbereitung im Hinblick auf

MITTEILUNGEN DER REDAKTION

Der in der letzten Ausgabe (Nr. 1/57, S. 6 ff.) veröffentlichte Artikel „Moskauer Patriarchat fördert kirchliche Ernüchterung“ hat in unserem Leserkreis und weit darüber hinaus zustimmende wie auch kritische und z. T. schroff ablehnende Stellungnahmen ausgelöst. Wir werden daher in der März-Ausgabe erneut auf dieses Thema eingehen. Dabei wird auch Professor D. Helmut Gollwitzer zu Worte kommen. Außerdem wird eine abschließende Stellungnahme im Auftrage der Herausgeber erfolgen.

In diesem Zusammenhang möchten wir einen in dem genannten Artikel unterlaufenen Druckfehler berichtigen: Auf Seite 7 muß es in der 3. Zeile des letzten Absatzes nicht „unter seinem offiziellen Einfluß...“, sondern „unter seinem offensichtlichen Einfluß...“ heißen.

die erschreckende Ausweitung des modernen Krieges, insbesondere auf die Gefahr des Atomkrieges, aus Gewissensgründen ablehnen zu müssen. Wir brauchen dabei wohl nicht ausdrücklich zu betonen, daß es auch nach unserer Meinung selbstverständliche Pflicht des Christen ist, alles nur Mögliche zu tun, um einen Krieg zu vermeiden und Frieden zu stiften, und daß wir die furchtbaren Gefahren, die sich aus der Entwicklung der Atomwaffen ergeben, nicht einen Augenblick vergessen. Wir fragen aber: Soll denn die Atomgefahr ein Aufgeben des Widerstandes der freien Welt gegenüber der Bedrohung menschlicher Würde und Freiheit, gegenüber der Bedrohung der Möglichkeit christlichen Lebens durch den Kommunismus zur Folge haben? Wenn in der Bundesrepublik die vom Grundgesetz zweifellos als Ausnahmefall verstandene Kriegsdienstverweigerung zum Regelfall würde — und das ist doch das Ziel der Propaganda für die Kriegsdienstverweigerung —, so würde dies nicht nur eine völlige Wehrlosmachung der Bundesrepublik bedeuten, die damit dem Zugriff Moskaus hoffnungslos preisgegeben wäre, sondern die Folge würde auch ein Umsichgreifen der Kriegsdienstverweigerung in allen anderen Staaten der westlichen Welt sein. Das wäre das Ende der militärischen Verteidigung der freien Welt gegenüber dem kommunistischen Machtblock, in dem der Gedanke an eine ähnliche Propaganda völlig ausgeschlossen ist, da dort der Dienst für Partei und Staat in jeder Form unabdingbare Pflicht ist. Daran aber, daß Moskau eine solche Situation machtpolitisch auszunutzen würde, kann nicht gezweifelt werden.

Doch auch wenn die Propaganda für die Kriegsdienstverweigerung nicht zu einem solchen „Erfolg“ führt, dient sie in erschreckender Weise dem christentumsfeindlichen Bolschewismus — und dies in einem Augenblick, in dem die Anfänge von Zersetzungserscheinungen im kommunistischen Machtbereich zu erkennen sind: In dem Maße, in dem der Kommunismus „Aufweitungsmöglichkeiten“ der Widerstandskraft der freien Welt sieht — und die Propaganda für die Kriegsdienstverweigerung kann in Moskau nur als Aufweitungerscheinung ausgelegt werden —, wird sein Glaube an den eigenen Endsieg erneut gestärkt, seine Kraft, die eben vom Zerfall bedroht ist, verjüngt. Sollte es nicht zu denken geben, daß der Kommunismus, der in seinem eigenen Machtbereich den Kriegsdienst als höchste Pflicht erklärt, in der freien Welt die Zersetzung des Wehrwillens mit allen Mitteln fördert, die Propagandisten der Kriegsdienstverweigerung — ganz gleich, aus welchen Motiven sie handeln — als Bundesgenossen begrüßt und ihre Äußerungen in jeder Weise verbreitet? Muß der Kommunismus aber die Hoffnung auf „Aufweitung“ der freien Welt aufgeben, so bietet sich die Chance, daß er sich innerlich und äußerlich mehr und mehr zersetzt!

Wir fragen: Haben Christen das Recht, durch Gefährdung der Verteidigungskraft der freien Welt diese Chance zu verspielen? Können sie es vor ihrem Gewissen verantworten, die Möglichkeit weiterer Machtausdehnung des Bolschewismus zu fördern?

Wir wiederholen: Uns ist nicht weniger als den Befürwortern der Kriegsdienstverweigerung daran gelegen, Kriege zu verhindern. Zu der Frage, wie man das tun könne, hat Hermann Ehlers vor fast vier Jahren an dieser Stelle geschrieben:

„Man braucht uns die Schrecken des Krieges nicht immer wieder auszumalen; wir haben ihn nicht weniger erlebt . . ., wir verabscheuen ihn in gleicher Weise, und auch wir wollen alles tun, um ihn nicht wieder über unser Volk kommen zu lassen.“

Aber damit stehen wir vor der Frage: Wie erreichen wir dieses Ziel? Dadurch, daß wir für uns den Krieg ächten, sicher nicht! Das haben schon einmal Regierungen und Völker getan, ohne daß sie damit den nächsten verhindert haben. Dadurch, daß wir hundertmal nein sagen, leider auch nicht; es sind schon oft Kriege gerade über die gekommen, die nein sagten und sich damit für geschützt hielten.

Kriege vermeiden wir — soweit das überhaupt in der Hand von Menschen liegt — dadurch, daß wir die tatsächlich vorhandene politische Lage erkennen und die ihr gemäßen politischen Entscheidungen treffen . . .“ („Evangelische Verantwortung“, 1. Jahrg./Nr. 2, April 1953, S. 3/4)

Wenn uns gesagt wird: „Es ist ein Trugschluß zu meinen, durch Waffengewalt könne man echten Frieden schaffen“ (aus: „Du darfst den Wehrdienst verweigern!“, „Stimme der Gemeinde“, Heft 23, 1956), so können wir nur antworten, daß niemand eine solche Behauptung aufgestellt hat. Aus biblischem Verständnis wissen wir, daß es überhaupt keinen Weg gibt, auf dieser Erde echten Frieden zu schaffen. Um so mehr aber ist es ein Trugschluß zu meinen, durch Kriegsdienstverweigerung könne man echten Frieden schaffen: durch Entwaffnung der Gutwilligen kann man auf dieser Welt nur die

Herrschaft der Böswilligen heraufbeschwören. Meint man denn, den Krieg verhindern zu können, indem man die Macht, ihn zu führen (auch die Atomwaffen) nur gottesleugnerischen Mächten überläßt?

Gegenüber der Forderung, man müsse das Recht der Kriegsdienstverweigerung auch denen zugestehen, die eine Bewaffnung der Bundesrepublik trotz der Entscheidung ihrer berufenen parlamentarischen Organe aus einer bestimmten politischen Situation heraus ablehnen — etwa im Blick auf die Wiedervereinigungsfrage —, können wir nur uneingeschränkt auf die zitierte Darstellung Künneths hinweisen. Würde diese Forderung erfüllt, so wäre einer „Inflation des Gewissens“ Raum gegeben, die in gefährlicher Weise an den Bestand der Demokratie rühren würde. Diejenigen aber, die aus dem Evangelium ein Verbot des Dienstes mit der Waffe für ihren Staat herauslesen, sollten bedenken: Es ist uns vom Evangelium her geboten, unseren Nächsten zu lieben, für ihn zu sorgen und ihn vor Not und Gefahr zu schützen. Nur von dieser zentralen Pflicht des Christen her können die Worte Christi verstanden werden, die in der Debatte um die Frage des Wehrdienstes von beiden Seiten, z. T. aus dem Zusammenhang gerissen, zitiert und ausgelegt werden. Es ist merkwürdig, daß z. B. in einem für die Frage der Kriegsdienstverweigerung so bedeutsamen Werk wie dem von Pastor Walter Dignath: „Kirche, Krieg, Kriegsdienst“, in dem wirklich alles zusammengetragen wird, was von evangelischer Seite zugunsten der Kriegsdienstverweigerung ausgesprochen worden ist, das Problem überhaupt nicht gesehen wird: wie denn das Gebot Christi, den Nächsten zu lieben, erfüllt werden soll, wenn man dem Bürger das Recht, das Schwert zu tragen, abspricht.

Es besteht doch kein Unterschied zwischen dem Schutz des Bürgers durch die innerstaatliche Ordnung, in der wir der Polizei selbstverständlich eine Waffe in die Hand geben müssen, damit sie der Räuber und Mörder Herr werde, und dem Schutz vor äußeren Feinden des Staates, welche Frieden und Freiheit bedrohen. Wer erklärt: „Wer tötet, nimmt den Vollzug des Urteils Gottes vorweg“, und damit den Soldatenstand ächten will, der sollte für sich und die Seinen konsequent den Schutz durch die staatliche Ordnung in jeder Form ablehnen. Wer sagt: „Der Christ kann durch seine Existenz als Soldat faktisch nur bezeugen, daß es mit der Macht Christi heillos zu Ende ist“ (Jean Lasserre), der spricht dem Bürger auch das Recht ab, einen Waffenschutz gegen Verbrecher zu schaffen. Wer aber die Notwendigkeit des staatlichen Schutzes im bürgerlichen Leben, notfalls unter Anwendung von Gewalt, bejaht und diesen Schutz für sich in Anspruch nimmt, der kann auch nur Recht und Pflicht des Staates anerkennen, seine Bürger gegen Bedrohung von außen zu schützen, und damit auch die Pflicht des Christen, in seinem Staat das Seine zu diesem Schutz in der notwendigen Form beizutragen.

Und wir können noch weiter gehen: Lassen wir dem Räuber und Mörder freie Hand — ist also keine wirksame Ordnungsmacht vorhanden, deren Arm er fürchten muß —, so ermuntern wir den, der den Hang zum Unrecht in sich trägt, und werden damit schuldig vor Gott. Das besagt nicht, daß wir dem Unrecht in jedem Falle mit der Waffe wehren müßten: Uns ist geboten, zunächst jedes Mittel der Liebe und des Friedens anzuwenden, um ein friedliches Zusammenleben aller Bürger zu ermöglichen. Dies gilt auch für das Zusammenleben der Staaten. Nicht nur wegen der Gefahr der Atombombe ist es die Pflicht des Staatsmannes, der sich vor Gott verantwortlich weiß, sich um eine friedliche Lösung politischer Probleme zu bemühen. Aber es ist nun einmal eine Tatsache, daß die militärische Schwäche eines Staates einen anderen zu einem Handeln verleiten kann, das er vermeiden würde, wenn er mit militärischem Widerstand rechnen müßte. Schwäche kann und wird zu Gewaltmaßnahmen ermuntern. Also nicht nur um der Verantwortung für das eigene Volk, sondern auch um der Verantwortung für den potentiellen Gegner des eigenen Volkes willen ist die Staatsführung zur militärischen Sicherung verpflichtet. Daß diese Verpflichtung heute angesichts der Bedrohung der Welt durch die bolschewistischen Herrschaftspläne in besonderem Maße gegeben ist, kann nur der bestreiten, der nicht sehen will. Wir können nur fragen: Ist es recht, daß Christen Brüder und Schwestern der Gefahr einer Versklavung durch den Bolschewismus aussetzen?

Auf die Fragen, ob der Christ das weltliche Schwert führen könne und müsse, ob und wann ein Staatsoberhaupt Krieg führen dürfe und ob und wieweit seine Untertanen ihm auch

hier Gehorsam schuldig seien, hat Martin Luther in seiner Schrift „Von weltlicher Obrigkeit . . .“ (1523) so zwingende Antworten gegeben, daß wir bedauern, sie aus Raummangel in diesem Zusammenhang nicht ins Gedächtnis zurückrufen zu können. Wir möchten aber doch abschließend ein kurzes Wort von Karl Barth zitieren, weil gerade ihn niemand verdächtigen wird, dem Kriege das Wort zu reden. In seiner Kirchlichen Dogmatik (III/4, S. 521) beanstandet er, daß die Christenheit der Welt, dem Staat, der Obrigkeit „die prinzipielle, die Blankoberechtigung zur Kriegführung“ gegeben habe, sagt aber ausdrücklich:

„Nicht das ist zu beanstanden, daß man mit dem Krieg und auch mit der Beteiligung des Christen daran überhaupt rechnen müsse. Daß mußte wie die christliche Anerkennung des Staates als solchen so sein, je ehrlicher man sich darüber Rechenschaft gab, was es heißt, daß die Gemeinde inmitten der noch bestehenden Gegebenheiten

und der noch geltenden Gesetze dieses seinem Ende zu gehenden Aons auf den kommenden Herrn zu warten hat.“

Wir haben eingangs gesagt: die Propaganda für die Kriegsdienstverweigerer habe eine neue Situation geschaffen, die dazu zwingt, das gestellte Problem neu zu durchdenken. Wir haben versucht, einen Beitrag dazu zu geben. Wir sehen mit Erschütterung, mit welcher Gleichgültigkeit gegen echte Gewissensentscheidungen versucht wird, die Gewissen der Menschen zu organisieren, wie der Mißbrauch des Gewissens nahegelegt und leichtgemacht wird. Ein Erfolg dieser Propaganda, in die unterschiedslos auch alle diejenigen mit hineingezogen werden, denen es in aufrichtigem Bemühen allein um die Sicherung der Würde des Menschen und der Gewissensfreiheit geht, würde im Endeffekt nur die menschliche Freiheit — auch die Freiheit des Gewissens — gefährden.
W.

SOZIALE ORDNUNG — EINE AUFGABE DER WIRTSCHAFTSPOLITIK?

von Professor Dr. Siegfried Balke, Bundesminister für Atomfragen

Wir sehen in der Praxis des Zusammenlebens in einem industriellen Massenstaat, daß die Sozialpolitik als Methode weitgehend an die Stelle der sozialen Ordnung als Zustand getreten ist. Das Streben nach einer echten Ordnung bleibt meistens in den Wunschträumen stecken, die die rein materielle Überzeugung nähren, daß man etwas ohne Gegenleistung bekommen könne. Der moderne Fortschrittsglaube mit seinem unerklärlichen Antagonismus von Furcht und Hybris nährt die durch nichts gerechtfertigte Überzeugung, daß — wie Huxley es ausgedrückt hat — „ein kommandes goldenes Zeitalter mit noch grandioserem Fortschritt und komplizierteren sozialen Institutionen ein besseres und weiseres Menschengeschlecht schaffen wird“.

Das praktische Leben zeigt uns, daß danach auch gehandelt wird. Die soziale Ordnung als angestrebtes ethisches Ziel wird ersetzt durch Manipulationen der Methodik. So müssen z. B. die Einkommensverhältnisse der Arbeitnehmer, beruhend auf dem Entgelt für ihre Leistung, geregelt sein, wenn eine soziale Ordnung bestehen soll. Die Methodik, die dazu führen soll, ist aber eine esoterische Angelegenheit bevorzugter sozialer Gruppen geworden. Zunächst wird die persönliche Verantwortung auf Organisationen delegiert; wobei man dem Arbeitnehmer hierzu eine größere Berechtigung zuerkennen darf als dem Arbeitgeber, weil es das Kennzeichen des letzteren ist, daß er Verantwortung trägt für andere. Und die so mit Verantwortung betrauten Delegierten handeln nach Spielregeln, die höchstens ihres Alters, aber nicht ihres sachlichen Wertes wegen als ehrwürdig betrachtet werden können. Es wird eine Ordnung angestrebt auf Grund der Vertragsfreiheit und der Privatautonomie in der Erwartung, daß auch alle an diesem Handel Unbeteiligten das Ergebnis als die soziale Ordnung anerkennen. Wir wissen aber, daß dieser Anspruch in Wirklichkeit nicht erfüllt wird und daß das Ergebnis solcher Ordnungsbemühungen meistens eine neue Unordnung ist. In diesem Fall erweist sich also, daß die These, die soziale Ordnung sei eine Aufgabe der Wirtschaftspolitik, sich ins Gegenteil verkehrt; denn das Unbehagen der Wirtschaftspolitiker gegenüber diesen Ordnungsversuchen rührt ja daher, daß dieser soziale Interventionismus die wirtschaftspolitischen Grundlagen verfälscht.

Man fühlt sich bei der Betrachtung solcher Ordnungsbestrebungen auf Teilgebieten zu einem Vergleich mit Vorgängen im Ökonomischen herausgefordert, wobei sich dort gezeigt hat, daß wirtschaftliche Integrationsversuche in abgegrenzten unorganischen Räumen nicht unbedingt der erste Schritt zu einer höheren politi-

schen Ordnung sind, sondern sich sehr oft als das Gegenteil, als eine Desintegration erweisen.

Ähnliches gilt von einem anderen Gebiet der Sozialpolitik, das alle Industriestaaten dauernd beschäftigt: der sozialen Sicherheit. Wir erleben auch hier, daß ein stark karitativ betonter Interventionismus eine Ordnung in Teilgebieten des sozialen Gefüges anstrebt — denken wir nur an die Neuordnung der Sozialversicherung, die in den letzten Jahrzehnten in vielen Industrieländern erfolgt ist und sich keineswegs immer als ein Beitrag zu einer echten sozialen Ordnung erwiesen hat oder erweisen wird. Die dadurch erreichte soziale Sicherheit mag materiell für das — nur noch statistisch definierbare — Einzelwesen im sozialen Kollektiv durchaus beruhigend sein. Aber mit der Freiheit eines Christenmenschen hat das nicht mehr viel zu tun; denn die Erfahrung sollte lehren, daß die Beseitigung der Lebensrisiken das Ende der persönlichen Freiheit bedeutet.

Soziale Sicherheit — auch wenn sie wirtschaftspolitisch untermauert zu sein scheint — ist als Rechtsanspruch der Verkauf der persönlichen Freiheit an den Staat, der seine Aufgabe darin sehen sollte, den Schwachen zu helfen, nicht aber die Entscheidungsfreiheit über Selbsthilfemöglichkeiten zu beschränken. Das in die moderne Massengesellschaft mit all ihren ökonomischen Risiken eingepferchte Individuum hat zweifellos einen legitimen Anspruch auf ein bestimmtes Maß sozialer Sicherheit; aber auch im sozialen Sicherheitsstreben müssen die Grenzen beachtet werden, die durch die Selbstverantwortung des einzelnen gezogen sind. Auch dieses Gebiet hat seine Totalitätsgefahren.

Problematisch ist vor allen Dingen die in der Wirtschaftspraxis als Tatbestand hingenommene Trennung von Wirtschafts- und Sozialpolitik. Das Denken in Kategorien hat zu dem unhaltbaren Zustand geführt, daß Wirtschafts- und Sozialpolitik ohne Rücksicht auf untrennbare Zusammenhänge und gegenseitiges Einwirken so praktiziert werden, als ob sie überhaupt nichts miteinander zu tun hätten. So kommt es zu der allgemein bekannten Tatsache, daß in den unvermeidlichen kritischen Situationen, die durch diesen Isolationismus entstehen, nach dem Allheilmittel der Koordinierung gerufen wird. Damit aber ist das Mißtrauen derjenigen Bevölkerungsgruppen wach geworden, die nicht zum bevorzugten Kreis der Sozialpartner gehören; und das ist nun einmal die Mehrheit des Volkes. Es besteht der nicht in allen Fällen unbegründete Verdacht, daß zwei Partner ungestört auf Kosten Dritter Fragen des Lebensstandards behandeln und lösen und auf diese Weise die Lebensgrundlagen einer

ganzen Nation nach egozentrischen Grenzen festlegen. Hier werden offensichtlich auch die heute so beliebten dynamischen Prinzipien befolgt, wobei übersehen wird, daß Sozialpolitik eben nicht an sich, sondern nur im wirtschaftlichen und politischen Gesamttraum betrieben werden kann.

*

Die Wirtschaftspolitik sollte als Regulativ, als Ausdruck der wirtschaftlichen Vernunft, die notwendig ist, um das Zusammenleben der Menschen und Völker zu sichern, zweifellos einen ordnenden Einfluß auf das Sozialgefüge haben. Wir wissen aber, daß die Geisteshaltung der Menschen in wirtschaftlichen Fragen diesem ordnenden Streben entgegenwirkt: Der naiven Fortschrittsgläubigkeit der Massen mit einem ständig steigenden Bedürfnis an Lebensgütern aller Art, das erfüllt werden kann durch die Entwicklung der Technik, steht die Existenzangst, durch die gleiche technische Entwicklung verursacht, gegenüber. Und diese Angst, die eine Tatsache ist — unabhängig davon, ob sie berechtigt ist oder nicht —, wird überkompensiert durch eine „Lebensgefährlichkeit“, die alle Schichten und Stände erfaßt hat und das Sozialprodukt so stark beansprucht, daß die materiellen Grundlagen für eine soziale Ordnung immer mehr untergraben werden.

Diese Erscheinungsformen des wirtschaftspolitischen Interventionismus im sozialen Gefüge — auch wenn er sich in der Form eines karitativen Interventionismus darstellt —, tragen offensichtlich nicht zu einer sozialen Ordnung, sondern eher zum Gegenteil bei. Der für unsere sogenannte abendländische Zivilisation typische Pluralismus, also ein Vielerlei an Wertvorstellungen, macht es auch unmöglich, die Frage nach der Eigengesetzlichkeit einer Sozialordnung zu beantworten. Das tägliche sozialpolitische Geschehen hat sich längst mit der Intervention abgefunden, und höchstens die Methode ist noch Gegenstand der Diskussion.

Wir müssen uns daher wieder mit den Fragen beschäftigen, ob die Tendenz zu einer oligarchischen Struktur unseres Staatswesens gefördert werden soll oder nicht, ob sich ein Industrie feudalismus als ein neues Ordnungsprinzip zum Schaden des Gesamtlebens unseres Volkes herausbildet, und — insbesondere um unserer Jugend willen — ob es nicht gefährlich ist, nach Macht an Stelle von Autorität und nach Besitz an Stelle von Eigentum zu streben.

Nun wirkt das Freiheitsbewußtsein der evangelischen Kirche in geistigen Dingen zweifellos gegen Programme und Systeme. Auch unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesetzmäßigkeiten können die Menschen sich frei für eine bestimmte Sozialordnung entscheiden, wobei sie immer Vor- und Nachteile werden in Kauf nehmen müssen. Eine oft geleugnete Erkenntnis ist es aber auch, daß Gesetzmäßigkeiten im ökonomischen Raum sehr oft eine Fiktion sind.

Schon Melancthon stellt eine Sozialordnung unter den Anspruch Gottes, denn nach evangelischer Auffassung gibt es keine Ordnung, die diesen Anspruch ablösen könnte. Gott bleibt der Herr aller Ordnungen. So erscheint es mir als eine unlösbare Aufgabe, die Sozialordnung als ein Ergebnis wirtschaftspolitischer Methodik darzustellen. Die marktgängige Verwechslung einer variablen Methodik der Sozialpolitik mit dem anzustrebenden ethischen Ziel einer sozialen Ordnung zwingt vielmehr dazu, die soziale Ordnung als eine Forderung Gottes an den Menschen eigen-

gesetzlich zu postulieren. Auf diese Eigengesetzlichkeit besteht aber kein institutioneller Anspruch. Sie muß erst vom Freiheitsbewußtsein, das ein Prinzip einer geistlichen Ordnung ist, die in der Herrschaft Christi über die Welt begründet ist, bestätigt werden.

Wir wissen aus der katholischen Soziallehre, daß sie die Grenzen der Selbstverantwortung und das Verhältnis zur Obrigkeit fließend hält und der Empirie einen bestimmenden Einfluß hierbei zuerkennt. Diese Beweglichkeit der katholischen Soziallehre ermöglicht es ihr, in katholischen Ländern die verschiedensten Sozialordnungen gelten zu lassen. Sie verzichtet auf eine universale, für ihren gesamten Bereich verbindliche Sozialordnung.

Der wirtschaftspolitische, etatistische Interventionismus führt in totalitären Staaten zu einer „sozialen Ordnung“, der vor allem die „staatsbürgerliche Freiheit“ als eine der Normen des Zusammenlebens völlig fehlt. Wir haben das bei uns erlebt und sehen es heute noch im Osten an den Auswirkungen des dialektischen Materialismus. Der Osten herrscht sowohl durch dieses philosophische System als auch durch die staatliche Zwangsregelung möglichst vieler Lebensvorgänge, aber er verzichtet auf den christlich-abendländischen Begriff der Ordnung. Er propagiert die „polytechnische“ Geisteshaltung im Gegensatz zu unserer christlich-humanistischen Lebensgrundlage, er erspart den Menschen Prüfungen und Entscheidungen im Irrationalen und stellt eine kausale Abhängigkeit zwischen wirtschaftspolitischer Methodik und sozialem Lebensraum — ohne Ausweichmöglichkeiten für den einzelnen — her. Der kollektivierte Mensch ist unerbittlich und unentrinnbar in diesen Zwangszusammenhang eingefügt. Man darf nun aber nicht glauben, daß diese Geisteshaltung bei uns jeder Attraktion entbehre. Die simplifizierten, von Gewissensentscheidungen freien vegetativen Daseinsformen werden auch bei uns gelebt, — wir sollten also die tägliche Lebensführung unseres Volkes nicht etwa als Ausfluß einer sozialen Ordnung im christlichen Geist betrachten. Vorerst jedoch haben wir noch die Entscheidungsfreiheit, unser Gewissen zu bemühen; ob und wann wir sie durch eigene Schuld verlieren, will ich nicht prophezeien.

Wir sind heute auch noch — und vielleicht noch früh genug — in der Lage zu entscheiden, ob die soziale Ordnung wirklich eine Aufgabe der Wirtschaftspolitik, also ein interventionistisches Resultat ist. Ich zitiere in diesem Zusammenhang die „Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände“:

„Die Wirtschaftsordnung wird aber ihrem Wesen nach verkannt, wenn sie zugleich für die Sozialordnung allein oder auch nur hauptsächlich verantwortlich gemacht wird. Die Sozialordnung trägt vielmehr ihre Gestaltungsnotwendigkeiten und Gestaltungsmöglichkeiten selbständig in sich. Das Verkennen dieses Tatbestandes in unserem sozialen Organismus ist ein Denkfehler, der immer wieder zu unklaren Vorstellungen und falschen Begehren führt.“

Unter dem Gesichtspunkt, daß der wirtschaftspolitische Interventionismus dem Prinzip der evangelischen Freiheit widerspricht, habe ich anzudeuten versucht, warum ich das Thema mit der These abschließen muß: Die soziale Ordnung kann nicht die Aufgabe der Wirtschaftspolitik sein.

(Aus einem Referat vor der Hermann Ehlers-Gesellschaft am 25. Januar d. J. in Stuttgart.)

Die sogenannte Deutsche Demokratische Republik ist kein Staat; sie ist nach allen völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Begriffen eine unter sowjetrussischer Herrschaft stehende Besatzungszone, deren Bevölkerung die volle Freiheit zurückgegeben werden muß.

KONRAD ADENAUER